

Gültig ab 1. November 2011

## Saison- Kurzarbeitergeld (Saison-Kug) und ergänzende Leistungen

(Zuschuss-Wintergeld = ZWG, Mehraufwands-Wintergeld = MWG und Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen = SV-Beitragserstattung)

# Hinweise zum Antragsverfahren

Über die Anspruchsvoraussetzungen für die oben genannten Leistungen informiert ausführlich das **Merkblatt 8d „Saison-Kurzarbeitergeld“**.

**Bitte bedenken Sie, dass Leistungsüberzahlungen in aller Regel grobfahrlässig verursacht und vom Arbeitgeber zu erstatten sind, wenn bei der Beantragung diese Hinweise nicht beachtet wurden.**

Zur Vermeidung von Leistungseinbußen ist es unbedingt erforderlich, detaillierte Aufzeichnungen über die Arbeits- und Ausfallstunden der Mitarbeiter Ihres Betriebes zu führen. Hierbei sollten Sie auch tarifrechtliche Vorgaben beachten.

## 1. Bauhauptgewerbe (BRTV-Bau)/Betriebe des Dachdeckerhandwerkes/ Betriebe des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus

In Betrieben, die vom fachlichen Geltungsbereich

- des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV-Bau) bzw.
- vom Rahmentarifvertrag für das Dachdeckerhandwerk oder
- vom Bundesrahmentarifvertrag für den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau

erfasst werden, erhalten **Arbeitnehmer Saison-Kug** zum Ausgleich **saisonbedingter Arbeitsausfälle** (witterungsbedingt oder aus wirtschaftlichen Ursachen, z.B. saisonbedingter Auftragsmangel) in der **Schlechtwetterzeit (1. Dezember bis 31. März)**.

Neben dem aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung finanzierten **Saison-Kug** werden an Arbeitnehmer und Arbeitgeber in diesen Betrieben folgende ergänzende Leistungen gewährt, die durch eine Umlage finanziert werden, die von den Arbeitnehmern und den Arbeitgebern aufgebracht wird:

### Gewerbliche Arbeitnehmer erhalten

- **Zuschuss-Wintergeld (ZWG)** für das eingebrachte Arbeitszeitguthaben, um saisonale Ausfallstunden in der Schlechtwetterzeit auszugleichen und für die somit kein Saison-Kug zu zahlen ist, in Höhe von 2,50 € je Stunde und
- **Mehraufwands-Wintergeld (MWG)** für die in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag des Monats Februar gearbeiteten Stunden in Höhe von 1,00 € je Arbeitsstunde für höchstens 90 Stunden im Dezember und je 180 Stunden im Januar und Februar.

### Arbeitgebern werden

- die von ihnen allein zu tragenden **Beitragsaufwendungen zur Kranken- (KV), Renten- (RV) und Pflegeversicherung (PV)** für die **Bezieher von Saison-Kug** in voller Höhe erstattet.

## 2. Betriebe des Gerüstbaugewerbes

Durch die Änderung der Übergangsregelung des § 434n SGB III werden in Betrieben des Gerüstbaugewerbes die Leistungen Saison-Kug und ergänzende Leistungen unter den gleichen Voraussetzungen wie in der Schlechtwetterzeit 2010/2011 gewährt. Danach beträgt die Leistungshöhe des MWG 1,00 € und die Höhe des ZWG 1,03 €. Die Schlechtwetterzeit 2011/2012 umfasst den Zeitraum von 1. November 2011 bis 31. März 2012 .

Bei witterungsbedingten Arbeitsausfällen sehen die tarifrechtlichen Regelungen für witterungsbedingte Arbeitsausfälle der tariflichen Schlechtwetterzeit (Januar bis März und November und Dezember) eine Ausgleichszahlung zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kug (früher Winterausfallgeld-Vorausleistung) an die Arbeitnehmer in geringerer Höhe als dem ausgefallenen Entgelt vor, und zwar

- **für mindestens 150 Stunden im Kalenderjahr.**

Arbeitnehmer in Betrieben des **Gerüstbaugewerbes** erhalten daher bei Arbeitsausfall aus Witterungsgründen Saison-Kug aus Beitragsmitteln erst nach Ausschöpfung der ihnen zustehenden Vorausleistung. Folgende ergänzenden Leistungen werden an Arbeitnehmer in den genannten Betrieben umlagefinanziert erbracht:

- **Zuschuss-Wintergeld (ZWG) für eine einzubringende Vorausleistung, um witterungsbedingte Ausfallstunden in der Schlechtwetterzeit auszugleichen und für die somit kein Saison-Kug zu zahlen ist, in Höhe von 1,03 € je Stunde und**
- **Mehraufwands-Wintergeld (MWG) für die in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag des Monats Februar gearbeiteten Stunden, in Höhe von 1,00 € je Arbeitsstunde für höchstens 90 Stunden im Dezember und je 180 Stunden im Januar und Februar.**

Eine Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen an Arbeitgeber des Gerüstbaugewerbes erfolgt bis 31.12.2011 nach den Regelungen des § 421t Abs. 1 SGB III.

**Ab 01. Januar 2012 entfallen die entsprechenden Kug-Sonderregelungen.**

## Inhalt

	Seite
<b>A. Allgemeine Hinweise</b>	
1. Antrag auf Saison-Kug, Anspruchszeitraum	5
2. Ausschlussfrist	6
3. Betriebs- , Umlagekontonummer	6
4. Zu Nr. 1 der Erklärung – Auflösung von Arbeitszeitguthaben in der Schlechtwetterzeit	6
5. Zu Nr. 2 der Erklärung – Auflösung von Arbeitszeitguthaben außerhalb der Schlechtwetterzeit	7
6. Zu Nr. 7 der Erklärung - Verzicht auf die Empfangsbestätigung -	7
7. Empfangsbestätigung der Arbeitnehmer	7
8. Verzicht auf Auszahlungsbescheid	7
9.0 Verpflichtung des Arbeitgebers zur Führung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen	8
9.1 Bezeichnung der Baustelle und Art der Arbeiten bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall	8
<b>B. Hinweise zur Ausfüllung der Abrechnungsliste für Saison-Kug (Kug 308)</b>	
10. Zu Spalte 1 der Abrechnungsliste, Lfd. Nr.	9
11.0 Zu Spalte 2 der Abrechnungsliste –Name, Vorname, Versicherungsnummer, Faktor	9
11.1 Einzutragende Arbeitnehmer	9
11.2 Für Saison-Kug nicht einzutragende Personen	9
12.0 Anspruch auf MWG, ZWG und SV-Beitragserstattung	10
13.0 Zu Spalte 3 – Umfang des Arbeitsausfalls	10
13.1 Anzahl der Ausfallstunden	10
13.2 Bezug von mehreren Entgeltersatzleistungen in einem Anspruchszeitraum	11
14.0 Zu Spalte 4 der Abrechnungsliste – Mehraufwands-Wintergeld (MWG)	11
15.0 Zu Spalte 5 der Abrechnungsliste – Zuschuss-Wintergeld (ZWG)	12
16.0 Zu Spalte 6 – Sollentgelt - Allgemeines	12
16.1 Monatslohn	13
16.2 Stundenlohn	13
16.3 Leistungs- oder Akkordlohn	13
16.4 Mehrarbeit; einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	14
16.5 Bauspezifische Entgelte	14
16.6 Tarifliche Zusatzrente	14
16.7 Sollentgelt kann nicht hinreichend bestimmt werden	14
16.8 Individueller Beginn des Referenzzeitraumes	14
16.9 Abgerechneter Lohnabrechnungszeitraum	14
16.10 In den Referenzzeitraum einzubeziehende Kalendermonate	14
16.11 Tage im Referenzzeitraum, an denen kein Arbeitsentgelt erzielt wurde	15
16.12 Sollentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers	15
16.13 Teillohnzeiträume	15

16.14	Entgelt für Mehrarbeit	15
16.15	Änderungen der Berechnungsgrundlage des Arbeitsentgelts	15
17.0	Zu Spalte 7 – Istentgelt -	16
17.1	Erhöhung des Istentgelts, wenn das Arbeitsentgelt aus anderen Gründen gemindert ist	16
17.2	Gekündigte Arbeitnehmer/Aufhebungsvertrag	17
17.3	Erhöhung des Istentgelts durch Einkommen aus Nebentätigkeit	17
17.4	Urlaubsentgelt, Auslösungen	17
17.5	Erhöhung des Istentgelts bei nicht zweckentsprechender Auszahlung von Arbeitszeitguthaben	17
18.0	Zu Spalte 8 - Höhe des Saison-Kug -	18
18.1	Nettoentgeltdifferenz	18
18.2	Pauschalisiertes monatliches Nettoentgelt, Tabelle zur Berechnung des Saison- Kug, Internet, Programmablaufplan	18
18.3	Einführung des Faktorverfahren	19
18.4	Lohnsteuerklasse	19
18.5	Leistungssatz	19
18.6	Eintragung von Kinderfreibeträgen	19
18.7	Bescheinigung der Agentur für Arbeit	19
19.0	Tabelle zur Berechnung des Saison-Kug	20
20.0	Zu Spalte 11 - Durchschnittliche Leistung pro Stunde	20
21.0	Zu Spalte 12 (obere Zeile) - Auszuzahlendes Kug -	21

### **C. SV-Beitragserstattung**

22.0	Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Arbeitgeber des Bauhauptgewerbes, Spalte 12 (untere Zeile)	21
------	--	----

### **D. Sozialversicherung der Saison-Kug-Bezieher**

23.0	Allgemeines	22
23.1	Berechnung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung	22
23.2	Beitragsbemessungsgrenze; Rangfolge der Entgelte; Einmalzahlungen	23
23.3	SV-Entgelt	23
23.4	Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung für freiwillig oder privat versicherte Saison-Kug-Bezieher	23
23.5	Pauschalierte SV-Erstattung für Angestellte im Bauhauptgewerbe, Dachdecker handwerk und Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau und für alle Arbeitnehmer im Gerüstbauhandwerk (Regelung gilt bis 31.12.2011)	23
23.5.1	Pauschalierte 50 %- SV-Erstattung in den ersten 6 Kug-Bezugsmonaten	24
23.5.2	Pauschalierte 100 %- SV-Erstattung in den ersten 6 Kug-Bezugsmonaten	24
23.5.3	Pauschalierte 100 %- SV-Erstattung nach 6-Monaten Kug-Bezug	24

### **E. Steuerliche Behandlung des Saison-Kug**

24.0.	Steuerliche Behandlung des Saison-Kug, des ZWG und des MWG; Progressionsvorbehalt	24
24.1	Eintragung des Saison-Kug im Lohnkonto und auf der elektronischen Lohnsteuerkarte	24

## A. Allgemeine Hinweise

### 1. Antrag auf Saison-Kug und ergänzende Leistungen (Leistungsantrag) ,

Sämtliche Leistungen erhalten Sie nur auf Antrag. Als Anträge sollen die Vordrucke der Bundesagentur (**Leistungsantrag:Vordruck Kug 307** und die dazugehörige **Abrechnungsliste: Vordruck Kug 308**) verwendet werden. Die Vordrucke **Kug 307** und **Kug 308** sind nur für das Saison-Kug und die ergänzenden Leistungen zu verwenden. Soweit das Kug auch außerhalb der Schlechtwetterzeit für Arbeitsausfälle aus wirtschaftlichen Ursachen (konjunkturelles Kug) in Anspruch genommen wird, stellt Ihnen Ihre zuständige Agentur für Arbeit die dafür erforderlichen Vordrucke zur Verfügung (**Kug 107 / Kug 108**).

In der Zeit vom 1.2.2009 bis **31.12.2011** wird mit dem Antrag auf Saison-Kug auch die **pauschalierte** Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für Angestellte (BRTV-Bau-Betriebe/Betriebe des Dachdeckerhandwerkes/ Betriebe des GaLaBau) und alle Arbeitnehmer des Gerüstbaugewerbes abgerechnet (**SV-Erstattung**).

Der Antrag ist aufgrund der Arbeitszeit- und Lohnunterlagen des Betriebes, etwaiger Mitteilungen der Agentur für Arbeit und der Angaben der Arbeitnehmer sorgfältig auszufüllen und der Agentur für Arbeit in **einfacher** Ausfertigung einzureichen. Der Betrieb erhält ggf. - sofern dem Leistungsantrag nicht in vollem Umfang entsprochen wird - korrigierte Kopien des Leistungsantrages von der Agentur für Arbeit zurück.

Werden Leistungsanträge im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erstellt, kann der Aufbau der firmeneigenen Vordrucke von den amtlichen Vordrucken abweichen, wenn sichergestellt ist, dass alle für die Bearbeitung erforderlichen Angaben problemlos entnommen werden können.

Der Arbeitgeber hat das Saison-Kug kostenlos zu errechnen und auszuführen.

Beachten Sie bitte, dass unvollständige Angaben die Gewährung der Leistungen durch die Agentur für Arbeit verzögern.

#### **Die nachstehenden Erläuterungen zur pauschalierten SV-Erstattung gelten nur noch für die Monate November 2011 (nur Gerüstbaugewerbe) und Dezember 2011:**

Der Antrag auf Saison-Kug schließt den Antrag auf SV-Erstattung ein. Dennoch ist es – wie im Leistungsantrag dargestellt – erforderlich, je SV-Erstattungsregelung eine eigene Abrechnungsliste zu verwenden. Ein Leistungsantrag beim Saison-Kug könnte demnach in den ersten 6 Bezugsmonaten (bei vorausgegangenem Kurzarbeit aus konjunkturellen Gründen) 3 verschiedene Abrechnungslisten beinhalten:

1. Erstattung der SV-Beiträge, MWG und ZWG für umlagepflichtige Arbeitnehmer
2. 50 % SV-Erstattung für Angestellte und alle Arbeitnehmer im Gerüstbauhandwerk
3. 100 % SV-Erstattung für Angestellte und alle Arbeitnehmer im Gerüstbauhandwerk (FbW-geförderte bzw. nicht mit öffentlichen Mitteln geförderte Qualifizierungsmaßnahmen)

Ab dem 7. Kug-Bezugsmonat könnten dann zwei Abrechnungslisten dem Leistungsantrag beizufügen sein:

1. Erstattung der SV-Beiträge, MWG und ZWG für umlagepflichtige Arbeitnehmer
2. 100 % SV-Erstattung für Angestellte und alle Arbeitnehmer im Gerüstbauhandwerk

Für Arbeitnehmer, die im Abrechnungszeitraum an **Qualifizierungsmaßnahmen, die mit ESF-Mitteln gefördert wurden**, teilgenommen haben, ist ein gesonderter Leistungsantrag (mit eigenen Abrechnungslisten) einzureichen.

Die Kennzeichnung erfolgt durch Ankreuzen der jeweiligen Textpassage im Leistungsantrag und der Abrechnungsliste.

Auch dieser Leistungsantrag kann in den ersten 6 Bezugsmonaten 3 verschiedene Abrechnungslisten beinhalten

1. Erstattung der SV-Beiträge, MWG und ZWG für umlagepflichtige Arbeitnehmer
2. 50 % SV-Erstattung für Angestellte und alle Arbeitnehmer im Gerüstbauhandwerk (ESF- geförderte Qualifizierung und der zeitliche Umfang der Qualifizierungsmaßnahmen beträgt nicht mindestens 50 v.H. der Ausfallzeit)
3. 100% SV-Erstattung für Angestellte und alle Arbeitnehmer im Gerüstbauhandwerk (ESF- geförderte Qualifizierung).

Ab dem 7. Kug-Bezugsmonat könnten dann zwei Abrechnungslisten dem Leistungsantrag beizufügen sein:

1. Erstattung der SV-Beiträge, MWG und ZWG für umlagepflichtige Arbeitnehmer
2. 100% SV-Erstattung für Angestellte und alle Arbeitnehmer im Gerüstbauhandwerk.

## 2. Ausschlussfrist

Die genannten Abrechnungsvordrucke sollen vom Arbeitgeber unter Beifügung der Stellungnahme der Betriebsvertretung (Betriebsrat) bis zum 15. des Folgemonats bei der Agentur für Arbeit eingereicht werden. Es gilt eine **Ausschlussfrist von 3 Monaten, d.h. der Leistungsantrag ist innerhalb dieser Frist bei der Agentur für Arbeit einzureichen, in deren Bezirk sich die Lohnstelle des Betriebes befindet.** Die Frist beginnt mit **Ablauf des Anspruchszeitraumes (Kalendermonats)**, für den die Leistungen beantragt werden.

**Eine Zusammenfassung mehrerer Kalendermonate zur Wahrung der Ausschlussfrist ist nicht möglich.** Endet die Frist von 3 Monaten an einem Sonnabend, Sonn- oder Feiertag, so ist der Antrag auch dann noch rechtzeitig gestellt, wenn er am folgenden Werktag bei der Agentur für Arbeit eingeht. Wird der Antrag verspätet gestellt, so kann insoweit kein Saison-Kug und/oder ergänzenden Leistungen gewährt werden. Der Antrag kann auch von der Betriebsvertretung (Betriebsrat) gestellt werden.

Für die Einhaltung der Ausschlussfrist sind Leistungsantrag für:	folgende Termine zu beachten: Spätester Abgabetermin:	
November 2011 (nur Gerüstbaugewerbe)	29. Februar 2012	Mittwoch
Dezember 2011	02. April 2012	Montag
Januar 2012	30. April 2012	Montag
Februar 2012	31. Mai 2012	Donnerstag
März 2012	02. Juli 2012	Montag

## 3. Betriebsnummer und Betriebs-Konto-Nr.

Tragen Sie bitte auf der Vorderseite des Leistungsantrages (rechts oben unter der Stamm-Nr. Kug) die **Betriebsnummer** und die **Betriebs-Konto-Nr. (Umlage-Konto-Nr.)** ein.

## 4. Zu Nr. 1 der Erklärung auf dem Leistungsantrag (Vordruck Kug 307)

- **Auflösung von Arbeitszeitguthaben (BRTV-Bau, RTV-Dachdecker und BRTV GaLaBau) bzw. tarifliche Vorausleistung (Gerüstbaugewerbe) in der Schlechtwetterzeit**

Der Grundsatz der Unvermeidbarkeit des Arbeitsausfalls erfordert es, dass zur Vermeidung der Zahlung von Saison-Kug bestehende Arbeitszeitguthaben **in der Schlechtwetterzeit** aufgelöst werden. Gleiches gilt im Gerüstbaugewerbe für die tarifliche Vorausleistung von 150 Stunden. Davon ausgenommen sind Arbeitszeitguthaben, die vertraglich (durch Betriebsvereinbarung oder Einzelvereinbarung) ausschließlich zur Überbrückung von Arbeitsausfällen außerhalb der Schlechtwetterzeit bestimmt sind und 50 Stunden nicht übersteigen.

## **5. Zu Nr. 2 der Erklärung auf dem Leistungsantrag**

### **- Auflösung von Arbeitszeitguthaben außerhalb der Schlechtwetterzeit**

Werden Arbeitszeitguthaben, die seit der letzten Schlechtwetterzeit nicht mindestens 1 Jahr bestanden haben, zu anderen Zwecken als zum Ausgleich für einen verstetigten Monatslohn, bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall oder der Freistellung zum Zwecke der Qualifizierung außerhalb der Schlechtwetterzeit aufgelöst, gelten im Umfang der aufgelösten Arbeitszeitguthaben Arbeitsausfälle als vermeidbar. In diesen Fällen vermindert sich der Anspruch auf Saison-Kug in dem Umfang, in dem durch das Fortbestehen des Arbeitszeitguthabens Arbeitsausfälle hätten vermieden werden können.

Nr. 3 - 6 des Erklärungsteils des Leistungsantrages (Kug 307).

## **6. Zu Nr. 7 der Erklärung auf dem Leistungsantrag**

### **- Verzicht auf die Empfangsbestätigung - (Einzelquittung) der Arbeitnehmer**

Die Agentur für Arbeit kann auf besonderen Antrag auf die Empfangsbestätigungen der Bezieher von Saison-Kug bzw. ergänzender Leistungen verzichten. Dieser Antrag und eine Verpflichtungserklärung sind in den Antragsvordrucken enthalten. In diesem Falle bestätigen der Betriebsinhaber oder ein insoweit zur Vertretung Berechtigter mit der Unterschrift im Leistungsantrag, dass die in Anträgen eingetragenen Saison-Kug-Beträge und die Beträge der ergänzenden Leistungen an die empfangsberechtigten Arbeitnehmer tatsächlich und ordnungsgemäß ausgezahlt worden sind.

**Ein Bescheid der Agentur für Arbeit zu Ihrem Antrag auf Verzicht auf die Einzelquittung ergeht nur dann, wenn sie Ihrem Antrag nicht entspricht.** Ergeht kein derartiger Bescheid, erklärt sich die Agentur für Arbeit unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs damit einverstanden, dass Sie Saison-Kug und die ergänzenden Leistungen an die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer Ihres Betriebes bis auf weiteres jeweils ohne Empfangsbestätigung (Einzelquittung) auszahlen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass

- a) die Agentur für Arbeit gem. § 319 SGB III befugt ist, die Voraussetzungen für die Gewährung des Saison-Kug und der ergänzenden Leistungen und die Auszahlung durch Einsichtnahme in Geschäftsbücher, Geschäftsunterlagen und Belege zu prüfen,
- b) Nachforderungen (Doppelzahlungen) an Saison-Kug, die sich aus dem Verzicht auf die Einzelquittung ergeben können, aufgrund der von Ihnen abgegebenen Verpflichtungserklärung zu Ihren Lasten gehen und
- c) die Unterlassung der Auszahlung der von der Agentur für Arbeit für die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer überwiesenen Beträge u. U. auch strafrechtlich verfolgt werden kann.

Beträge, die Sie nicht an die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer auszahlen können (z. B. wegen Ausscheidens aus Ihrem Betrieb), sind unaufgefordert unter Angabe des Grundes, der Agentur für Arbeit und des Aktenzeichens an das Service-Haus der Bundesagentur für Arbeit, 90478 Nürnberg,

Institut: Bundesbank Nürnberg

Bankleitzahl: 760 000 00      Kontonummer: 760 016 17 oder

BIC: MARKDEF1760      IBAN: DE5076000000076001617

zu überweisen.

## **7. Empfangsbestätigung der Arbeitnehmer**

Hat die Agentur für Arbeit auf die Empfangsbestätigung der Bezieher von Saison-Kug nicht verzichtet, so haben die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer in einer der Abrechnungsliste beigefügten Anlage den Empfang des in der Abrechnungsliste ausgewiesenen Saison-Kug-Betrages zu bestätigen. Wird das Saison-Kug an den Arbeitnehmer überwiesen oder an seinen Bevollmächtigten ausgezahlt, so ist der Abrechnungsliste der Überweisungsbeleg bzw. die schriftliche Vollmacht beizufügen.

## **8. Verzicht auf den Auszahlungsbescheid**

Zur Sicherstellung einer schnellen Bearbeitung und Auszahlung der beantragten Leistungen wird ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren praktiziert.

Auf die Versendung von Leistungsbescheiden wird verzichtet, wenn die von Ihnen beantragten Leistungen in voller Höhe an Sie ausgezahlt werden. Dies gilt in Fällen des Vorbehaltes und nach erfolgter Listenprüfung. Die vorläufige Auszahlung beruht auf § 328 SGB III. **Dies gilt aufgrund der besonderen tariflichen Regelungen zum Überbrückungsgeld nicht für Betriebe des Gerüstbaugewerbes.**

Die jeweilige Leistungsart, den Abrechnungszeitraum und den beantragten Auszahlungsbetrag bitte ich Ihrem Kontoauszug zu entnehmen.

## 9.0 Verpflichtung des Arbeitgebers zur Führung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen

In den Antragsvordrucken wird auf die kalendarische Darstellung verzichtet, nach der für jeden einzelnen Arbeitnehmer nachvollzogen werden kann, für welchen Tag, auf welcher Baustelle und für welche Arbeiten die jeweiligen Leistungen beantragt werden. Voraussetzung für dieses vereinfachte Verfahren ist jedoch, dass diese Angaben im Betrieb entsprechend vorgehalten werden (z.B. Arbeitszeitznachweise mit Hinweis auf die Art der Arbeiten / Baustelle; entsprechende Eintragungen im Arbeitszeitkonto usw.). Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, entsprechende Aufzeichnungen zu führen und diese 4 Jahre aufzubewahren, damit die Voraussetzungen für die Gewährung der jeweiligen Leistung konkret nachgewiesen werden können.

## 9.1 Bezeichnung der Baustelle und Art der Arbeiten bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall

Auf dem Leistungsantrag sind allgemeine Abfragen über die Bezeichnung der Baustelle und über die Art der Arbeiten enthalten. Hierzu sind keine Angaben erforderlich, wenn das Saison-Kug nur für Arbeitsausfälle aus wirtschaftlichen Gründen oder nur ZWG und/oder MWG beantragt wird. Machen Sie die entsprechenden Angaben daher nur, wenn das Saison-Kug für witterungsbedingte Arbeitsausfälle auf den angehenden Baustellen beantragt wird. Die Agentur für Arbeit entscheidet anhand der betrieblichen Aufzeichnungen bei der Betriebsprüfung und ggf. amtlicher Wettergutachten, ob für Ausfallstunden, für die Leistungen beantragt werden, zwingende Witterungsgründe anerkannt werden können.

## B. Hinweise zur Ausfüllung der Abrechnungsliste für Saison-Kug (Vordruck Kug 308)

**Die nachstehenden Erläuterungen zur pauschalierten SV-Erstattung gelten nur noch für die Monate November 2011 (nur Gerüstbaugewerbe) und Dezember 2011:**

Das Gesetz sieht nur bei konjunkturellem Kug und Saison-Kug (für Angestellte bzw. Arbeitnehmer des Gerüstbaugewerbes) eine pauschalierte SV-Erstattung vor. Der Kopf der Abrechnungsliste wurde um Merkmale erweitert, die für die korrekte und schnelle Bearbeitung unerlässlich sind.

Durch Ankreuzen des Auswahlfeldes ist festzulegen, ob die nachfolgend aufgeführten Arbeitnehmer sich in **jeweils** einer Abrechnungsliste befinden, für

- umlagepflichtige Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe, Dachdeckerhandwerk oder Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
- für Angestellte in den genannten Gewerken oder alle Arbeitnehmer im Gerüstbauhandwerk mit **50%iger SV-Erstattung** oder
- für Angestellte in den genannten Gewerken oder alle Arbeitnehmer im Gerüstbauhandwerk mit **100%iger SV-Erstattung (bei Qualifizierung oder ab dem 7. Monat des Kug-Bezuges – vgl. Buchst. A Nr. 1 letzter Abs.)**.

Die Möglichkeit, dass ein Arbeitnehmer im gleichen Anspruchszeitraum in verschiedenen Abrechnungslisten geführt wird, besteht nicht. Sind die Voraussetzungen für die 100%-SV-Erstattung wegen der durchgeführten Qualifizierung (vor allem in den ersten 6 Monaten des Kug-Bezuges) erfüllt, so gilt dies immer für den gesamten jeweiligen Anspruchszeitraum (Kalendermonat). **Wann eine berücksichtigungsfähige Qualifizierungsmaßnahme vorliegt wird in Nr. 6.3 des Kug -Merkblattes 8a erläutert** (Stand Januar 2011). (in Anbetracht der geringen Fallzahlen wird auf die Ausführungen im Merkblatt zum konjunkturellen Kug verwiesen).

Soweit eine Förderung der Qualifizierungsmaßnahme mit Mittel des Europäischen Sozialfonds (**ESF**) erfolgt, ist eine gesonderte Abrechnungsliste mit Angabe des Zielgebietes 1 oder 2 bzw. des Übergangsbereiches anzugeben (gilt wegen der Gültigkeit der ESF-Förderrichtlinie für Abrechnungszeiträume bis einschließlich März 2012). Diese Angabe wird mit dem ESF-Bewilligungsbescheid dem Arbeitgeber mitgeteilt. Softwarehäuser müssen daher diese Angaben bei Ihrem Kunden erfragen.

## 10. Zu Spalte 1 der Abrechnungsliste, Lfd. Nr.

Spalte 1 ist fortlaufend zu nummerieren

### 11.0 Zu Spalte 2 der Abrechnungsliste

#### - Name, Vorname, Versicherungsnummer, Faktor -

Tragen Sie bitte die Arbeitnehmer mit Name, Vorname, die Versicherungsnummer und den ggf. im Rahmen des steuerlichen Faktorverfahrens zu berücksichtigenden Faktor ein.

Um die Prüfung missbräuchlicher Inanspruchnahme von Leistungen zu erleichtern, sind bestimmte individuelle Daten der Leistungsbezieher mitzuteilen. Geben Sie daher bitte die Versicherungsnummer (VSNR) der Arbeitnehmer an. Im Falle der Erkrankung des Arbeitnehmers tragen Sie bitte auch den Zeitraum der Erkrankung ein.

### 11.1 Einzutragende Arbeitnehmer

a) Das sind für **Saison-Kug** Arbeitnehmer,

- die nach Beginn des Arbeitsausfalls im Betrieb eine **versicherungspflichtige** Beschäftigung fortsetzen oder aus zwingenden Gründen oder im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses aufnehmen und
- deren Arbeitsverhältnis zu Beginn des jeweiligen Anspruchszeitraumes nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst ist. Andernfalls fügen Sie bitte in diesen Fällen dem Leistungsantrag eine besondere Liste mit Namen und Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung bzw. des Abschlusses des Aufhebungsvertrages bei; zur Bemessung des Saison-Kug siehe Nrn. 16.13 und 17.1.

Die Voraussetzungen zum Saison-Kug-Bezug erfüllen auch **arbeitsunfähig erkrankte Arbeitnehmer**,

- wenn die Arbeitsunfähigkeit während des Bezuges von Saison-Kug eintritt (das ist dann der Fall, wenn der Arbeitnehmer im Anspruchszeitraum oder an einem Tag, an dem dieser beginnt, erkrankt) und
- solange Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle besteht oder ohne den Arbeitsausfall bestehen würde.

Ist die Arbeitsunfähigkeit durch das Verschulden eines Dritten eingetreten (z. B. Verkehrsunfall), geben Sie bitte Namen und Anschrift des Ersatzpflichtigen und des Geschädigten an.

Bei Arbeitnehmern mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung, die vor dem Beginn des ersten **betrieblichen** Anspruchszeitraumes erkranken, richtet sich der Anspruch auf Krankengeld in Höhe des Saison-Kug (§ 47b Abs. 4 SGB V) gegen die zuständige Krankenkasse (Krankengeld in Höhe des Saison-Kug = **KrG**). In den Fällen, in denen ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht (mehr) besteht (§§ 44, 45 SGB V), richten Sie bitte den Krankengeldanspruch ebenfalls an die Krankenkasse.

b) Das sind für die **ergänzenden Leistungen MWG, ZWG** Arbeitnehmer, die umlagepflichtig sind (siehe auch Ausführungen unter **Ziffer 12.0**).

### 11.2 Für Saison-Kug nicht einzutragende Personen

Nicht einzutragen sind versicherungsfreie Arbeitnehmer, z. B. Personen

- a) die das für die Regelaltersgrenze im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung erforderliche Lebensjahr vollendet haben, und zwar ab Beginn des folgenden Monats,
- b) während der Zeit, für die ihnen eine dem Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung oder ein vergleichbare Leistung eines ausländischen Leistungsträgers zuerkannt ist,

vergleichbare Leistung eines ausländischen Leistungsträgers zuerkannt ist,

- c) in einer **geringfügigen Beschäftigung** i.S. des § 8 SGB IV,
- d) in einer **unständigen Beschäftigung**, die berufsmäßig ausgeübt wird.

Weiterhin sind nicht einzutragen vom Saison-Kug-Bezug **ausgeschlossene Arbeitnehmer**, die

1. als Teilnehmer an einer beruflichen **Weiterbildungsmaßnahme Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung** oder **Übergangsgeld** beziehen, wenn diese Leistung nicht für eine neben der Beschäftigung durchgeführte Teilzeitmaßnahme gezahlt wird,
2. **Krankengeld** beziehen,
3. die eine **Altersrente** aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Knappschaftsausgleichleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich rechtlicher Art als Vollrente beziehen. Ist die Altersrente zwar beantragt, aber noch nicht zuerkannt, kann Saison-Kug gewährt werden. In diesem Falle ist in einer Anlage zum Antrag Folgendes anzugeben:

Name, Anschrift, Geburtsdatum und Versicherungsnummer des Arbeitnehmers, Anschrift des Rentenversicherungsträgers, bei dem die Altersrente beantragt wurde.

### 12.0 Anspruch auf MWG, ZWG und SV- Beitragerstattung

Im Baugewerbe haben nur die Arbeitnehmer Anspruch auf die ergänzenden Leistungen ZWG und MWG, deren Arbeitsverhältnis in der Schlechtwetterzeit nicht aus witterungsbedingten Gründen gekündigt werden kann (**Angestellte und Poliere haben daher keinen Anspruch**). Den Arbeitgebern des Bauhauptgewerbes (BRTV-Bau) werden die SV-Beiträge auch nur für diese umlagepflichtigen Arbeitnehmer nach § 175a Abs. 4 SGB III erstattet. Der Anspruch auf Saison-Kug besteht jedoch grundsätzlich für alle Arbeitnehmer.

Setzen Sie bitte daher im Kästchen unter der lfd. Nr. (Spalte 1) ein Kreuz, wenn es sich bei dem in Spalte 2 einzutragenden Arbeitnehmer um einen Arbeitnehmer handelt, für den MWG und ZWG sowie ggf. eine SV-Beitragerstattung nicht geleistet werden kann.

### 13. Zu Spalte 3 - Umfang des Arbeitsausfalls

#### 13.1 Anzahl der Ausfallstunden

Geben Sie hier für jeden Arbeitnehmer die Anzahl der Ausfallstunden im Kalendermonat an, für die ein Anspruch auf Saison-Kug besteht. Beachten Sie bitte, dass für Zeiten, in denen die Arbeit aus anderen als aus saisonalen Gründen ausfällt (z.B. Tage des bezahlten und unbezahlten Urlaubs, für Wochenfeiertage usw.) kein Anspruch auf Saison-Kug besteht. Gleiches gilt für Zeiten, für die der Arbeitnehmer Arbeitsentgelt bezieht oder beanspruchen kann (z.B. bei Werkpolieren im Baugewerbe).

**Beispiel:** Anspruchszeitraum Februar 2012; bei dem Arbeitnehmer Kurz, Kurt fällt in der Zeit vom 6. bis 17. Februar (2 Wochen à 38 Stunden) die Arbeit ganz aus.

Abrechnungsliste für Abrechnungszeiträume ab 01. Januar 2012:

Abrechnungsliste für Saison-Kug und ergänzende Leistungen Anlage zum Leistungsantrag						Abrechnungsmonat: <b>Februar 2012</b>	
<input type="checkbox"/> Abrechnungsliste für Arbeitnehmer, die an ESF-geförderten Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen haben.							
Lfd. Nr.	Name, Vorname Versicherungsnummer Faktor	Umfang des Arbeitsausfalls Anzahl der Kug-Ausfallstunden, der Krankengeldstunden und der Stunden insgesamt	MWG Anzahl der Arbeitsstunden (höchstens 90 im Dez, sonst 180) x 1,00 € = €	ZWG Anzahl der Ausfallstunden, die durch Arbeitszeitguthaben ausgeglichen wurden x _____ € = €	Sollentgelt (ungerundet)	Istentgelt (ungerundet)	Lohnsteuerklasse  Leistungs-satz 1 oder 2
1	2	3	4	5	6	7	8
<input type="checkbox"/>	<b>Kurz, Kurt</b>	Kug: <u>76</u> KrG:					
<input type="checkbox"/>	<b>1 8 2 8 0 9 6 4 K 2 5 7</b> Faktor 0 . . . . .	Ins.: <u>76</u>					

**Geben Sie bitte den Übertrag/die Summe der Kug-Ausfallstunden auf jeder Seite der Abrechnungsliste an!**

### **13.2 Bezug von mehreren Entgeltersatzleistungen in einem Anspruchszeitraum**

Wenn im Anspruchszeitraum neben dem Saison-Kug **auch Krankengeld (KrG)** in Höhe des Saison-Kug - vgl. Nr. 1 .1) angefallen ist, sind die Leistungen anteilig entsprechend dem Umfang des Arbeitsausfalls, der auf die einzelnen Sozialleistungen entfällt, zu berechnen. In diesen Fällen ist zunächst die Höhe aller im Anspruchszeitraum angefallenen Leistungen zu ermitteln und dann eine Aufteilung nach dem Umfang des Arbeitsausfalls vorzunehmen, der auf jede der einzelnen Leistungen entfällt. Es ist deshalb erforderlich, in der Spalte 3 die auf die einzelnen Lohnersatzleistungen entfallenen Stunden und die Gesamtstundenzahl anzugeben. Die Eintragungen dienen insoweit der Ermittlung der durchschnittlichen Leistung pro Stunde (vgl. Nr. 20).

**Es wird darauf hingewiesen, dass die Angabe der KrG-Stunden in den Abrechnungslisten keine Antragstellung auf diese Leistung darstellt;** hierdurch soll lediglich die Abrechnung des Saison-Kug beim Bezug mehrerer gleich zu bemessender Leistungen erleichtert werden. Der Erstattungsanspruch ist gegenüber der zuständigen Krankenkasse geltend zu machen.

### **14.0 Zu Spalte 4 der Abrechnungsliste - Mehraufwands-Wintergeld (MWG) –**

Für alle Bereiche des Baugewerbes (Nrn. 1 u. 2 Seiten 1 und 2) wird an Arbeitnehmer, die auf einem witterungsbedingten Arbeitsplatz beschäftigt sind für jede in der Zeit vom 15. Dezember bis Ende Februar geleistete Arbeitsstunde (Höchstgrenze im Dezember 90 Stunden und im Januar und Februar 180 Stunden) ein MWG in Höhe von 1,00 € geleistet.

Die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer müssen nicht tatsächlich auf einem witterungsbedingten Arbeitsplatz tätig sein. Es reicht aus, wenn sie nach dem Arbeitsvertrag verpflichtet sind, auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz tätig zu werden. Witterungsabhängig ist der Arbeitsplatz eines Arbeitnehmers in der Regel dann, wenn er im Baustellenbereich liegt. Hierzu gehören z.B. auch die Arbeitsplätze von Kranführern, Maschinisten und LKW-Fahrern.

Tragen Sie bitte in der Spalte 4 – obere Zeile - die Anzahl der von den Arbeitnehmern geleisteten Arbeitsstunden bis zu der genannten Höchstgrenze ein und multiplizieren Sie diese mit 1,00 €. Die Summe ist in Spalte 4 – untere Zeile einzutragen.

Zu den geleisteten Arbeitsstunden zählen auch Zeiten:

- a) von ganz oder teilweise freigestellten Betriebsratsmitgliedern, sofern das betreffende Betriebsratmitglied ohne diese Freistellung Anspruch auf MWG gehabt hätte;
- b) der Teilnahme von Arbeitnehmern an einer Betriebs- bzw. Abteilungsversammlung (§ 43 BetrVG);
- c) der Teilnahme an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen (Lehrgang für Kranführer, Maschinisten usw.), wenn der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt fortzahlt;
- d) des Berufsschulbesuches, wenn der Jugendliche als Arbeitnehmer beschäftigt ist;
- e) eines Ausbildungslehrganges als Sicherheitsbeauftragter für Unfallverhütung, wenn für die Teilnahme an solchen Veranstaltungen das Arbeitsentgelt fortgezahlt wird;
- f) der Freistellung zu arbeitsmedizinischen Untersuchungen, wenn der Arbeitgeber auf Grund von z.B. Unfallverhütungsvorschriften verpflichtet ist, für deren Dauer das Arbeitsentgelt fortzuzahlen;
- g) für Stunden der Teilnahme an einem Lehrgang für Vertrauensmänner/-frauen Schwerbehinderter (§ 96 Abs. 4 SGB IX).

**Nicht zu berücksichtigen sind Stunden, für die Lohnanspruch ohne Arbeitsleistung besteht, wie z.B. bezahlter Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle usw.**

## 15.0 Zu Spalte 5 der Abrechnungsliste - Zuschuss-Wintergeld (ZWG) –

Arbeitnehmer haben in der Schlechtwetterzeit Anspruch auf ZWG, wenn durch die Auflösung von Arbeitszeitguthaben die Inanspruchnahme des Saison-Kug vermieden wird. Für Arbeitnehmer in Betrieben des Bauhauptgewerbes, des Dachdeckerhandwerks und des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus beträgt das ZWG **2,50 €**.

In Betrieben des **Gerüstbaugewerbes** beträgt das ZWG **1,03 €**; es wird in der Schlechtwetterzeit nicht bei Auflösung von Arbeitszeitguthaben zur Vermeidung von Saison-Kug bei Arbeitsausfall aus wirtschaftlichen Gründen gewährt.

Tragen Sie bitte in Spalte 5 – obere Zeile – die Zahl der Ausfallstunden ein, die der einzelne Arbeitnehmer aus dem Arbeitszeitkonto zur Vermeidung von Saison-Kug eingebracht hat und multiplizieren Sie die Ausfallstunden mit der Höhe des ZWG je Ausfallstunde, die für Ihren Tarifbereich gilt. Das Ergebnis tragen Sie bitte in Spalte 5 – untere Zeile – ein.

Abrechnungsliste für Saison-Kug und ergänzende Leistungen Anlage zum Leistungsantrag						Abrechnungsmonat: <b>Februar 2012</b>	
<input type="checkbox"/> Abrechnungsliste für Arbeitnehmer, die an ESF-geförderten Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen haben.							
Lfd. Nr.	Name, Vorname Versicherungsnummer Faktor	Umfang des Arbeitsausfalls Anzahl der Kug-Ausfallstunden, der Krankengeld- Stunden insgesamt	MWG Anzahl der Arbeitsstun- den (höchstens 90 im Dez. sonst 180) x 1,00 €	ZWG Anzahl der Ausfallstun- den, die durch Arbeitszeitguthaben ausgeglichen wurden x 2,50 €	Sollentgelt (ungerundet)	Istentgelt (ungerundet)	Lohnsteuerklasse
<input type="checkbox"/>	Bitte ankreuzen, wenn kein Anspruch auf ergänzende Leistungen besteht (z.B. Angestellte, Poliere)		= €	= €			Leistungs- satz 1 oder 2
1	2	3	4	5	6	7	8
	<b>Kurz, Kurt</b>	Kug: _____ KrG: _____	<b>96</b>	<b>80</b>			
<input type="checkbox"/>	1 8 2 8 0 9 6 4 K 2 5 7 Faktor 0 ,	Ins.: _____	<b>96,-</b>	<b>200,-</b>			

## Zu Spalte 6 - Sollentgelt -

### 16.0 Allgemeines

**Sollentgelt** ist das Bruttoarbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall **vermindert um das Entgelt für Mehrarbeit** in dem Anspruchszeitraum (Kalendermonat) bei Vollarbeit erzielt hätte, soweit dieser Verdienst beitragspflichtige Einnahme im Sinne des SGB III (§§ 342 ff) ist und als Entgelt im Sinne der Sozialversicherung anzusehen ist. Sachbezüge sind mit dem Wert zu berücksichtigen, der sich aus der Sachbezugsverordnung ergibt. **Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist nicht zu berücksichtigen (§ 179 Abs. 1 Satz 4 SGB III).**

Bei der Berechnung der Nettoentgeltdifferenz nach § 179 Abs. 1 SGB III bleiben **kollektivrechtliche Beschäftigungssicherungsvereinbarungen** die eine vorübergehende Änderungen der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit vorsahen, dann außer Betracht, wenn diese binnen Jahresfrist vor Einführung der Kurzarbeit umgesetzt wurden.

Einzutragen ist daher das Bruttoarbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer ohne witterungsbedingten Arbeitsausfall und/oder Arbeitsausfall aus wirtschaftlichen Ursachen im jeweiligen Kalendermonat ohne Mehrarbeit erzielt hätte aber **nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung** (2012 monatlich West 5.600 € und Ost 4.800 €).

## 16.1 Monatslohn

Bei Arbeitnehmern, die ein gleichbleibendes Monatseinkommen erhalten, ist der Monatslohn einzutragen (z.B. im Fall der „betrieblichen Arbeitszeitflexibilisierung“ nach dem BRTV Bau). Zulagen oder sonstige Leistungen zum Monatslohn (z.B. vermögenswirksame Leistungen, Stellenzulagen usw.) sind zu berücksichtigen. Soweit zum Monatslohn Entgelt für Mehrarbeit gezahlt wird, bleibt dieses Entgelt außer Betracht. Wenn die zum Monatslohn gewährten Zulagen in gleichbleibender Höhe gewährt werden, ist für die gesamte Schlechtwetterzeit von einem gleichbleibenden Sollentgelt auszugehen.

**Beispiel:** Arbeitnehmer im Betrieb des Baugewerbes mit flexibilisierter Arbeitszeit, vereinbarte tägliche Arbeitszeit 8 Stunden. Anspruchszeitraum Februar 2012. Arbeitsausfall 10 Tage = 80 Stunden. Tariflicher **Monatslohn = 15 € x 164 Stunden = 2.460,- € = Sollentgelt**

Abrechnungsliste für Saison-Kug und ergänzende Leistungen Anlage zum Leistungsantrag						Abrechnungsmonat: <b>Februar 2012</b>	
<input type="checkbox"/> Abrechnungsliste für Arbeitnehmer, die an ESF-geförderten Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen haben.							
Lfd. Nr.	Name, Vorname Versicherungsnummer Faktor	Umfang des Arbeitsausfalls Anzahl der Kug-Ausfallstunden, der Krankengeld- Stunden insgesamt	MWG Anzahl der Arbeitsstun- den (höchstens 90 im Dez. sonst 180) x 1,00 €	ZWG Anzahl der Ausfallstun- den, die durch Arbeitszeitguthaben ausgeglichen wurden X €	Sollentgelt (ungerundet)	Istentgelt (ungerundet)	Lohnsteuerklasse
<input type="checkbox"/>	Bitte ankreuzen, wenn kein Anspruch auf ergänzende Leistungen besteht (z.B. Angestellte, Poliere)		= €	= €			Leistungs- satz 1 oder 2
1	2	3	4	5	6	7	8
	Kurz, Kurt	Kug: 80 Krg:			2.460,00		
<input type="checkbox"/>	1 8 2 8 0 9 6 4 K 2 5 7 Faktor 0 .	Ins.: 80					

## 16.2 Stundenlohn

Für die im Stundenlohn beschäftigten Arbeitnehmer ist das Sollentgelt zu ermitteln, in dem der Stundenlohn mit den im jeweiligen Monat - ohne witterungsbedingten Arbeitsausfall - zu leistenden Arbeitsstunden multipliziert werden. Diesem Entgelt hinzuzurechnen sind die beitragspflichtigen Lohnbestandteile (z.B. Erschwerniszuschläge, Leistungszulagen), die im Kalendermonat normalerweise angefallen wären.

## 16.3 Leistungs- oder Akkordlohn

Wenn im aktuellen Anspruchszeitraum Leistungslohn erzielt wird, kann das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt (Arbeitsentgelt und Akkordschnitt sowie die dazugehörigen Zuschläge) durch die dafür aufgewandte Arbeitszeit dividiert und in einen durchschnittlichen Stundenentgeltwert umgewandelt werden. Das Istentgelt (vermindert um Mehrarbeit) wird um die Zahl von Stunden mit dem durchschnittlichen Stundenentgeltwert aufgefüllt, bis die Sollarbeitsstunden des Monats erreicht sind oder - im Fall des Monatslöhners nach dem BRTV Bau - bis zur Grenze von 164 Stunden.

Diese Berechnungsmethode bietet den Vorteil, dass sämtliche im Baubereich in ihrer Höhe variablen Entgelte (z.B. Entgeltfortzahlung bei Urlaub bzw. Krankheit, Lohnausgleich, Auslösung) sowohl im Ist- als auch im Sollentgelt korrekt einbezogen sind und keiner „Umrechnung“ bedürfen. **Es ist zu beachten, dass das Entgelt für Mehrarbeit (einschl. Zuschläge) nur im Istentgelt verbleibt.**

## 16.4 Mehrarbeit; einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

Beim Sollentgelt nicht zu berücksichtigen sind die Entgelte für Mehrarbeit und einmalig gezahltes Arbeitsentgelt.

## 16.5 Bauspezifische Entgelte

Zur Behandlung von **Urlaubsentgelt, Auslösungen** vgl. 17.4.

## 16.6 Tarifliche Zusatzrente

Soweit ein Arbeitgeberbeitrag zur Finanzierung einer tariflichen Zusatzrente i.S. des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vereinbart wurde, ist dieser Entgeltbestandteil nur dann in die Saison-Kug-Leistungsbemessung einzubeziehen, wenn es sich hierbei um sozialversicherungspflichtiges Entgelt handelt. Ob dies der Fall ist, hängt von der gewählten Anlageform ab (vgl. Verlautbarung der Spitzenverbände der Sozialversicherung vom 18. Dezember 2002).

## 16.7 Sollentgelt kann nicht hinreichend bestimmt werden

Kann das Sollarbeitsentgelt in Ausnahmefällen (z.B. bei Arbeitnehmern, deren variable Zulagen oder Zuschläge im Kalendermonat nicht bekannt sind) nicht hinreichend bestimmt werden, so kann das Entgelt, das der Arbeitnehmer in den letzten 3 abgerechneten Kalendermonaten vor dem ersten das Saison-Kug auslösenden Arbeitsausfall - vermindert um Entgelt für Mehrarbeit -, durchschnittlich erzielt hat, für die Feststellung des Sollentgeltes maßgebend sein. Bei der Ermittlung der Arbeitsentgelte der 3 Kalendermonate gelten die Ausführungen unter 16.10. Das gesamte in dem Referenzzeitraum zu berücksichtigende Arbeitsentgelt muss bei demselben Arbeitgeber erzielt worden sein.

Das durchschnittliche monatliche Arbeitsentgelt (ohne das Entgelt für Mehrarbeit) wird ermittelt, indem das gesamte in den 3 Kalendermonaten erzielte Arbeitsentgelt durch 3 dividiert wird. Das danach ermittelte monatliche Sollentgelt wird für die gesamte Schlechtwetterzeit zugrunde gelegt, es sei denn, es treten Änderungen der Berechnungsgrundlage des Lohnes ein (z.B. Lohnerhöhung).

Kann das Sollentgelt aus dem aktuellen Abrechnungszeitraum ermittelt werden, ist der Berechnungsmethode der Vorzug zu geben. Würde diese Betrachtung jedoch dazu führen, dass dadurch die Leistungsbemessung nicht auf dem in der Vergangenheit erzielten Entgeltniveau basiert, ist die vorgenannte (3-Monats)-Berechnung durchzuführen.

## 16.8 Individueller Beginn des Referenzzeitraumes (nur Gerüstbau)

Um Nachteile bei der Bemessung von Saison-Kug bei Leistungslöhnern zu vermeiden, ist der 3-Monats-Zeitraum ggf. für jeden Teil-Schlechtwetterzeitraum (Januar bis März und November bzw. Dezember) neu zu ermitteln.

## 16.9 Abgerechneter Lohnabrechnungszeitraum

Ein **Lohnabrechnungszeitraum** ist abgerechnet und das Arbeitsentgelt erzielt, wenn es dem Arbeitnehmer zugeflossen ist oder es aufgrund der erfolgten Abrechnung nur noch des technischen Überweisungsvorganges bedarf, damit der Arbeitnehmer über das Entgelt verfügen kann.

## 16.10 In den Referenzzeitraum einzubeziehende Kalendermonate

Ein Kalendermonat ist in den Referenzzeitraum einzubeziehen, wenn in diesem Monat für **mindestens 10 Tage Arbeitsentgelt** bezogen wurde. Anderenfalls ist dieser Kalendermonat in den Referenzzeitraum nicht einzubeziehen. Der Referenzzeitraum verkürzt sich dadurch entsprechend. Wenn **nicht** in mindestens einem Kalendermonat im Referenzzeitraum für **mindestens 10 Tage Arbeitsentgelt** erzielt worden ist, ist nach 16.12 zu verfahren.

### **16.11 Tage im Referenzzeitraum, an denen kein Arbeitsentgelt erzielt wurde**

Tage des in den Referenzzeitraum einzubeziehenden Kalendermonats, an denen kein Arbeitsentgelt erzielt wurde (z.B. unbezahlter Urlaub, Bummeltage, Tage, für die eine Entgeltersatzleistung gewährt wurde), sind mit dem Arbeitsentgelt zu berücksichtigen, das der Arbeitnehmer ohne diese Gründe erzielt hätte. In diesen Fällen ist das in dem betreffenden Kalendermonat erzielte Arbeitsentgelt fiktiv zu ermitteln. Wegen des dadurch entstehenden Aufwandes bestehen keine Bedenken, wenn dieses Arbeitsentgelt ermittelt wird, indem das im Kalendermonat erzielte Arbeitsentgelt durch die Zahl der Tage dividiert wird, für die es gezahlt wurde. Das Ergebnis ist dann mit der Zahl der Arbeits-(Entgelt-)tage des jeweiligen Kalendermonats zu multiplizieren.

### **16.12 Sollentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers**

Ist eine Berechnung des Sollentgelts aus dem Referenzzeitraum von 3 Kalendermonaten nicht möglich, ist das durchschnittliche Sollentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers zugrunde zu legen. Von dieser Regelung werden z.B. Arbeitnehmer erfasst, die während der Schlechtwetterzeit eine Beschäftigung im Betrieb aufnehmen und bei denen weder ein Sollentgelt nach Nr. 16. – 16.6 festgestellt werden kann, noch ein Rückgriff auf ein im Referenzzeitraum erzieltes Arbeitsentgelt (Nr. 16.7) möglich ist. Die Regelung gilt auch für den Fall, dass in keinem Kalendermonat des Referenzzeitraumes für mindestens 10 Tage Arbeitsentgelt bezogen wurde (Nr. 16.10).

### **16.13 Teillohnzeiträume**

Wird in einem Anspruchszeitraum das Arbeitsentgelt nur für einen Teillohnzeitraum gezahlt (z.B. wegen Beendigung oder Beginn des Arbeitsverhältnisses), ist als Sollentgelt das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall im gesamten Abrechnungszeitraum erzielt hätte (also ohne Berücksichtigung der Entgeltminderung). Zum Istentgelt vgl. Nr. 17.1.

### **16.14 Entgelt für Mehrarbeit**

Bei der Ermittlung des Sollentgelts im Referenzzeitraum bleiben kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung Entgelte für Mehrarbeit außer Betracht. Als Entgelte für Mehrarbeit sind alle Entgelte anzusehen, mit denen eine Arbeitsleistung über die regelmäßige betriebsübliche Arbeitszeit (Überstunden) hinaus abgegolten wird. Es umfasst sowohl die entgeltliche Abgeltung der Arbeitsleistung selbst (z.B. Stundenlohn) als auch den daneben gezahlten Zuschlag (Überstundenzuschlag). Die Zuschläge können auch in Form einer pauschalierten Abgeltung geleistet werden. „Zuschläge“ für Überstunden, die nicht für die tatsächlich geleistete Mehrarbeit im Anspruchszeitraum gezahlt werden, sondern z.B. in der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder im Urlaubsentgelt enthalten sind, sind bei der Ermittlung des Sollentgeltes zu berücksichtigen. Die Bemessung des Saison-Kug ist jedoch wegen des entgelt- (nicht zeit-) bezogenen Charakters des Ausfalls nicht an die tarifliche Arbeitszeit gebunden.

### **16.15 Änderungen der Berechnungsgrundlage des Arbeitsentgelts**

Änderungen der Grundlage für die Berechnung des Arbeitsentgeltes sind zu berücksichtigen, wenn sie auch während der Schlechtwetterzeit wirksam werden. Dies gilt für Änderungen der Berechnungsgrundlage des Arbeitsentgeltes sowohl aus persönlichen Gründen (z.B. Änderung der Arbeitszeit) als auch bei einer Änderung des Arbeitsentgeltes bei einer Lohnerhöhung. Rückwirkende Änderungen der Berechnungsgrundlage des Arbeitsentgeltes (z.B. rückwirkende Entgelterhöhungen) können bei bereits abgerechneten Anspruchszeiträumen dann berücksichtigt werden, wenn die Entscheidung der Agentur für Arbeit noch nicht bindend geworden ist. Eine Änderung der Berechnungsgrundlage des Arbeitsentgeltes wird vom Beginn des Zeitpunktes an berücksichtigt, ab dem sie wirksam wird.

## Zu Spalte 7 - Istentgelt -

### 17.0 Istentgelt

Istentgelt ist das im jeweiligen Anspruchszeitraum tatsächlich erzielte gesamte beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt (einschließlich der Entgelte für Mehrarbeit) des Arbeitnehmers, zuzüglich aller ihm zustehenden Entgeltanteile. Dem tatsächlich erzielten Bruttoarbeitsentgelt sind daher auch die nicht gezahlten Entgeltanteile (z.B. Mehrarbeitszuschläge) hinzuzurechnen, auf die der Arbeitnehmer einen arbeitsrechtlichen Anspruch hat. Einmalig gezahlte Arbeitsentgelte bleiben außer Betracht.

Beispiel: Arbeitnehmer im Betrieb des Baugewerbes mit **flexibilisierter Arbeitszeit**, vereinbarte tägliche Arbeitszeit 8 Stunden. Anspruchszeitraum Februar 2012 Arbeitsausfall 10 Tage = 80 Stunden, an 10 Tagen = 80 Stunden wurde gearbeitet. Tariflicher Monatslohn = 15 € x 164 Stunden = 2.460,- € = Sollentgelt, vermindertes Monatslohn = 2.460,- € ./ 80 Ausfallstunden x 15,- € (1.200,- €) = 1.260,- € Istentgelt.

Abrechnungsliste für Saison-Kug und ergänzende Leistungen Anlage zum Leistungsantrag						Abrechnungsmonat: Februar 2012	
<input type="checkbox"/> Abrechnungsliste für Arbeitnehmer, die an ESF-geförderten Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen haben.							
Lfd. Nr.	Name, Vorname Versicherungsnummer Faktor	Umfang des Arbeitsausfalls Anzahl der Kug-Ausfallstunden, der Krankengeld- stunden Stunden insgesamt	MWG Anzahl der Arbeitsstun- den (höchstens 90 im Dez. sonst 180) x 1,00 €	ZWG Anzahl der Ausfallstun- den, die durch Arbeitszeitguthaben ausgeglichen wurden X €	Sollentgelt (ungerundet)	Istentgelt (ungerundet)	Lohnsteuerklasse
<input type="checkbox"/>	Bitte ankreuzen, wenn kein Anspruch auf ergänzende Leistungen besteht (z.B. Angestellte, Poliere)		= €	= €			Leistungs- satz 1 oder 2
1	2	3	4	5	6	7	8
	Kurz, Kurt	Kug: 80 KrG:	80		2.460,00	1.260,-	
<input type="checkbox"/>	1 8 2 8 0 9 6 4 K 2 5 7 Faktor 0 ,	Ins.: 80	80				

### 17.1 Erhöhung des Istentgelts, wenn das Arbeitsentgelt aus anderen Gründen gemindert ist; Teillohnzeitraum

Da das Saison-Kug nur den Entgeltausfall ausgleichen soll, der infolge der zum Saison-Kug-Bezug berechtigenden genannten Gründe eintritt, ist das Istentgelt um den Betrag zu erhöhen, um den das Arbeitsentgelt aus anderen als saisonalen Gründen gemindert ist (z.B. unbezahlte Fehlzeiten, Krankengeld nach den §§ 44 und 45 SGB V). Dies gilt nicht in Fällen der kollektivrechtlichen Beschäftigungssicherungsvereinbarung (vgl. Nr. 16.0). Gleiches gilt, wenn in einem Anspruchszeitraum das Arbeitsentgelt nur für einen Teilmonat gezahlt wird (z.B. wegen Beendigung oder Beginn des Arbeitsverhältnisses). Das Istentgelt ist in diesen Fällen um den Betrag zu erhöhen, um den wegen der Beschäftigung für den Teilmonat das Entgelt vermindert wurde. Als Sollentgelt ist das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall im gesamten Anspruchszeitraum erzielt hätte (also ohne Berücksichtigung der Entgeltminderung).

Das Istentgelt ist auch in den Fällen entsprechend zu erhöhen, in denen der Arbeitnehmer während des Anspruchszeitraums Krankengeld (§§ 44, 45 SGB V) erhält. Das Istentgelt dieser Arbeitnehmer ist so zu berechnen, als hätte eine Arbeitsunfähigkeit im Anspruchszeitraum nicht vorgelegen. Bei dieser fiktiven Berechnungsweise sind auch die zusätzlich zum Entgelt zu leistenden Zuschläge oder Zulagen zu berücksichtigen, die im Falle einer Arbeitsleistung zum Arbeitsentgelt gezahlt worden wären. **Dies gilt nicht für die Krankengeld-Zahlung in Höhe des Kug nach § 47b Abs. 5 SGB V.**

## 17.2 Gekündigte Arbeitnehmer/Aufhebungsvertrag

Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis gekündigt oder aufgehoben ist, kann kein Saison-Kug gewährt werden (vgl. auch Nr. 11.1). Da eine Kündigung nur wirksam ist, wenn sie schriftlich erfolgt (§ 623 BGB) und dem Arbeitnehmer zugegangen ist (§ 130 Abs. I BGB), entfällt der Anspruch auf Saison-Kug bei

- **Übergabe** des Kündigungsschreibens - mit dem darauf folgenden Tag
- **Zusendung** des Kündigungsschreibens durch Brief - nach 3 Tagen nach der Absendung des Kündigungsschreibens (Tag der Absendung wird nicht mitgerechnet)
- **Abschluss** des Aufhebungsvertrages - mit dem Tag nach Abschluss des Aufhebungsvertrages

Wird in der Kündigungsfrist ein vermindertes Arbeitsentgelt gezahlt, ist das Istentgelt um das Arbeitsentgelt zu erhöhen, um das es vermindert wurde.

## 17.3 Erhöhung des Istentgelts durch Einkommen aus einer Nebentätigkeit

Erzielt der Arbeitnehmer für Zeiten des Arbeitsausfalls ein **Entgelt aus einer anderen** während des Bezuges von Saison-Kug **aufgenommenen Beschäftigung**, selbständigen Tätigkeit oder Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger, ist das Istentgelt um dieses Entgelt zu erhöhen. Das erzielte und aufgrund einer Nebeneinkommensbescheinigung nachgewiesene Entgelt ist in voller Höhe, d.h. ohne gesetzliche Abzüge, dem Istentgelt hinzuzurechnen. Das gilt auch dann, wenn das Entgelt „brutto wie netto“ gezahlt wird.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, über die Höhe des **Nebeneinkommens** einen **schriftlichen Nachweis** zu führen. Fügen Sie bitte diesen Nachweis der Abrechnungsliste bei.

## 17.4 Urlaubsentgelt, Auslösungen

Urlaubsentgelt ist generell, Auslösungen sind nur teilweise steuer- und sozialversicherungspflichtige Einkommen und daher bei der Bemessung des Saison-Kug zu berücksichtigen. Das nach einem besonderen Berechnungsmodus ermittelte Urlaubsentgelt wird - um ggf. zusätzlich gezahltes Urlaubsgeld (einmalige Zahlung) gemindert - in der tatsächlich angefallenen Höhe **sowohl in das Soll-, als auch in das Istentgelt** einbezogen.

## 17.5 Erhöhung des Istentgelts bei nicht zweckentsprechender Auszahlung von Arbeitszeitguthaben

Zweckentfremdet außerhalb der Schlechtwetterzeit aufgelöstes und ausgezahltes Arbeitszeitguthaben führt zu einer Verminderung des Saison-Kug in dem Umfang der aufgelösten Guthabenstunden, soweit diese nicht mindestens 1 Jahr bestanden haben. Es muss daher zunächst festgestellt werden, in welchem Umfang das Arbeitszeitguthaben mindestens 1 Jahr bestanden hat.

Beispiel: Im Juli 2011 wurde ein Arbeitszeitguthaben von 55 Stunden ausgezahlt. In dem Zeitraum von Juli 2010 bis Juni 2011 betrug der niedrigste Stand des Arbeitszeitkontos 15 Stunden, d.h. dieses Guthaben ist insoweit geschützt. Lediglich 40 Stunden wirken sich vermindern bei der Bemessung des Saison-Kug aus. Der GTL des Arbeitnehmers beträgt 15,00 € x 40 Stunden = 600,00 €. Um diesen Betrag ist das Istentgelt fiktiv zu erhöhen. Mehrarbeitszuschläge sind nicht in das Istentgelt einzubeziehen, selbst dann nicht, wenn sie dem Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Auszahlung des Arbeitszeitguthabens zugeflossen sein sollten.

Das Istentgelt ist jedoch nur bis zur Höhe des Sollentgelts aufzufüllen. Der das Sollentgelt in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum überschreitende Betrag ist in dem nächsten Anspruchszeitraum in der Schlechtwetterzeit zur Erhöhung des Istentgelts zu verwenden. Eine Übertragung auf die nächste Schlechtwetterzeit erfolgt nicht.

## 18.0 Zu Spalte 8 - Höhe des Saison-Kug -

Die Höhe des Saison-Kug beträgt für Arbeitnehmer,

die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes haben, sowie für Arbeitnehmer, deren Ehegatte mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes hat, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, **67 Prozent (erhöhter Leistungssatz – Leistungssatz 1)** und

für die übrigen Arbeitnehmer **60 Prozent (allgemeiner Leistungssatz – Leistungssatz 2)** der **Nettoentgeltdifferenz** im Anspruchszeitraum (Kalendermonat).

### 18.1 Nettoentgeltdifferenz

Die Nettoentgeltdifferenz ist der Unterschiedsbetrag zwischen

- dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Sollentgelt und
- dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Istentgelt.

Bei der Ermittlung der pauschalierten Nettoentgelte sind grundsätzlich die Vorschriften über die Berechnung des Leistungsentgelts beim Arbeitslosengeld anzuwenden.

### 18.2 Pauschalisiertes monatliches Nettoentgelt, Tabelle zur Berechnung des Saison-Kug, Internet, Programmablaufplan

Das pauschalierte monatliche Nettoentgelt ist das um die pauschalierten Abzüge verminderte Bruttoarbeitsentgelt (Bemessungsentgelt).

Abzüge sind:

- eine Sozialversicherungspauschale in Höhe von 21 v.H. des Bemessungsentgelts,
- die Lohnsteuer nach der Lohnsteuertabelle, die sich nach dem vom Bundesministerium der Finanzen auf der Grundlage des § 51 Abs. 4 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes bekannt gegebenen Programmablaufplan bei Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 10 c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in dem Jahr, in dem der Anspruch entstanden ist, ergibt und
- der Solidaritätszuschlag.

Bei Berechnung der Abzüge nach den Nummern 2 und 3 sind Freibeträge und Pauschalen, die nicht jedem Arbeitnehmer zustehen, nicht zu berücksichtigen.

Von den Agenturen für Arbeit wird Ihnen eine „**Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes**“ zur Verfügung gestellt. Diese Tabelle enthält die rechnerischen Leistungssätze, die sich auf Grund der vorstehenden Berechnung der pauschalierten Nettoentgelte und unter Berücksichtigung der Leistungssätze 1 und 2 ergeben.

Die Tabelle kann auch im Internet von der Homepage der Bundesagentur für Arbeit:

([www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) → Unternehmen → Finanzielle Hilfen → Kurzarbeitergeld → Saison-Kurzarbeitergeld) heruntergeladen werden.

Die pauschalierten Nettoentgelte können auch nach dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellten Programmablaufplan ermittelt werden. Auch der Programmablaufplan kann im Internet von der Homepage der Bundesagentur (siehe vorstehender Hinweis!) heruntergeladen werden.

### 18.3 Einführung des Faktorverfahren nach § 39f EStG ab dem 01.01.2010

**Bei der Wahl des steuerlichen Faktorverfahrens nach § 39f Einkommensteuergesetz kann das Kurzarbeitergeld nur maschinell ermittelt und nicht aus der Kug-Tabelle abgelesen werden.**

### 18.4 Lohnsteuerklasse

In welche Lohnsteuerklasse der einzelne Arbeitnehmer einzuordnen ist, hängt grundsätzlich von den Eintragungen in der elektronischen Lohnsteuerkarte (ELStAM-Verfahren) im jeweils maßgeblichen Anspruchszeitraum (Kalendermonat) ab. Wird eine Eintragung zu einem späteren Zeitpunkt geändert, so ist sie für einen bereits abgerechneten Kalendermonat unbeachtlich.

Bei ausländischen Arbeitnehmern, die sich infolge beschränkter Aufenthaltserlaubnis voraussichtlich weniger als 6 Monate im Bundesgebiet aufhalten, tritt an die Stelle der elektronischen Lohnsteuerkarte eine Bescheinigung des Betriebsstättenfinanzamtes. Aus ihr sind die für die Zuordnung zu einer Leistungsgruppe maßgeblichen Daten zu entnehmen.

Die Eintragungen in der elektronischen Lohnsteuerkarte bzw. auf einer Bescheinigung des Betriebsstättenfinanzamtes sind für die Zuordnung zu einer Lohnsteuerklasse bindend.

Ändern sich während des laufenden Kalenderjahres die Eintragungen in der elektronischen Lohnsteuerkarte oder in der o. a. Bescheinigung des Betriebsstättenfinanzamtes zugunsten des Arbeitnehmers und ist der Arbeitnehmer in eine günstigere Lohnsteuerklasse (oder Leistungssatz) einzustufen, so kann der höhere Leistungsbetrag dann ab Beginn des Kalendermonats gewährt werden, in dem die Änderung wirksam geworden ist, wenn dieser noch nicht abgerechnet wurde.

Bei jedem in der Abrechnungsliste aufgeführten Arbeitnehmer sind die für die Saison-Kug-Bemessung jeweils maßgebende Lohnsteuerklasse und der zutreffende Leistungssatz (1 oder 2) in Spalte 8 einzutragen.

### 18.5 Leistungssatz

**Der Leistungssatz 1** (= 67 v.H.) ist ohne Rücksicht auf den Familienstand und die Zahl der eingetragenen Kinder immer dann maßgebend, wenn in der elektronischen Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers **ein Kinderfreibetrag mit dem Zähler von mindestens 0,5** vermerkt ist. In allen anderen Fällen ist vom **Leistungssatz 2** (= 60 v.H.) auszugehen.

**Beispiel:** Arbeitnehmer Lohnsteuerklasse III/1 = Lohnsteuerklasse III / Leistungssatz 1

### 18.6 Eintragung von Kinderfreibeträgen

Für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Berufsausbildung) in der elektronischen Lohnsteuerkarte der Kinderfreibetrag auf Antrag durch das Finanzamt eingetragen werden. Den hiervon betroffenen Arbeitnehmern, für die sonst der Leistungssatz 2 maßgebend wäre, sollte eine entsprechende Ergänzung der elektronischen Lohnsteuerkarte empfohlen werden.

### 18.7 Bescheinigung der Agentur für Arbeit

Keine Eintragung von Kinderfreibeträgen erfolgt regelmäßig bei Arbeitnehmern mit Lohnsteuerklasse V oder VI sowie solchen, deren Kinder ihren Wohnsitz im Ausland haben. In allen Fällen kann der Leistungssatz 1 nur beim Vorliegen einer Bescheinigung der Agentur für Arbeit über die Berücksichtigung solcher Kinder zugrunde gelegt werden. Den Antrag auf eine solche Bescheinigung kann der Arbeitgeber, der Betriebsrat oder der Arbeitnehmer stellen; er hat Name, Vorname und Geburtsdatum des Leistungsempfängers sowie des zu berücksichtigenden Kindes zu enthalten. Im Falle der Lohnsteuerklasse V ist dem Antrag entweder ein Auszug der elektronischen Lohnsteuerkarte des Ehegatten oder eine Bescheinigung des Finanzamtes oder des Arbeitgebers des Ehegatten über die Eintragung der Kinderfreibeträge in dessen elektronischen Lohnsteuerkarte beizufügen. Gleiches gilt bei Arbeitnehmern mit der Lohnsteuerklasse VI. Wurde deshalb kein Kinderfreibetrag in der elektronischen Lohnsteuerkarte eingetragen, weil sich die Kinder des Arbeitnehmers im Ausland aufhalten,

ist mit dem Antrag möglichst eine Bescheinigung des Finanzamtes darüber vorzulegen, dass dem Steuerpflichtigen ein Steuerfreibetrag für den Unterhalt mindestens eines Kindes i. S. des § 32 Abs. 1, 4 und 5 EStG gewährt wird.

### Zu Spalte 9 und Spalte 10 - Pauschalisiertes Nettoentgelt aus dem Sollentgelt und Pauschalisiertes Nettoentgelt aus dem Istentgelt -

#### 19. Tabelle zur Berechnung des Saison-Kug

Aus der von der Agentur für Arbeit zur Verfügung gestellten **Tabelle zur Berechnung des Kug** sind die für das Sollentgelt (Spalte 6) und die für das Istentgelt (Spalte 7), entsprechend der Zuordnung der Arbeitnehmer zu der Lohnsteuerklasse und dem Leistungssatz (Spalte 8), maßgebenden rechnerischen Leistungssätze abzulesen und in Spalte 9 und 10 einzutragen.

**Beispiel :**

Sollentgelt: 2.460,-- €  
Istentgelt: 1.260,-- € →  
Lohnsteuerklasse III/Leistungssatz 1 = III / 1

**Rechnerischer Leistungssatz  
(bezogen auf das Jahr 2011):**

1.220,12 € \*  
666,92 € \*

\* Tabellenwerte 2011

MWG Anzahl der Arbeitsstunden (höchstens 90 im Dez. sonst 180) x 1,00 €	ZWG Anzahl der Ausfallstunden, die durch Arbeitszeitguthaben ausgeglichen wurden X _____ €	Sollentgelt (ungerundet)	Istentgelt (ungerundet)	Lohnsteuerklasse	Rechnerischer Leistungssatz für das Sollentgelt (Spalte 6) lt. Tabelle	Rechnerischer Leistungssatz für das Istentgelt (Spalte 7) lt. Tabelle	Durchschnittliche Leistung pro Stunde (Spalte 9 ./ Spalte 10 : Insgesamtstunden aus Spalte 3)	Auszuzahlendes Kurzarbeitergeld (Sp. 9 ./ Sp. 10) oder <b>Kug</b> -Stunden (Spalte 3) x durchschnittliche Leistung (Spalte 11)  Beitragserstattung (Spalte 6 ./ Spalte 7) x 80 % x Summe der Beitragssätze zur KV / RV / PV
= €	= €			Leistungs- satz 1 oder 2				
4	5	6	7	8	9	10	11	12
		2.460,-	1.260,-	III	1.220,12	666,92		553,20
				1				

**Zu Spalte 11 - Durchschnittliche Leistung pro Stunde (Spalte 9 ./ Spalte 10 : Gesamtstunden aus Spalte 3) –**

#### 20. Durchschnittliche Leistung pro Stunde

Sind im Kalendermonat nur Saison-Kug-Ausfallstunden angefallen, ist es nicht erforderlich, die Spalte 11 auszufüllen, weil sich das in Spalte 12 einzutragenden Saison-Kug aus der Differenz zwischen den rechnerischen Leistungssätzen aus dem Sollentgelt und aus dem Istentgelt (Spalten 9 und 10) ergibt. Ist neben dem Saison-Kug noch Krankengeld in Höhe des Saison-Kug angefallen, (vgl. Ausführungen in Nr. 10.1) ist der **Durchschnittsbetrag** zu ermitteln, indem die Differenz zwischen den rechnerischen Leistungssätzen aus dem Sollentgelt und aus dem Istentgelt (Spalten 9 und 10) durch die Zahl der insgesamt in Spalte 3 eingetragenen Ausfallstunden aller Leistungen dividiert wird.

**Zu Spalte 12- Auszuzahlendes Kurzarbeitergeld (Differenz zwischen Spalte 9 und Spalte 10) oder Saison-Kug-Stunden (Spalte 3) x durchschnittliche Leistung (Spalte 11) –**

**21. Auszuzahlendes Saison-Kug (Spalte 12 obere Zeile)**

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem rechnerischen Leistungssatz für das Sollentgelt (Spalte 9) und dem rechnerischen Leistungssatz für das Istentgelt (Spalte 10) ergibt das in Spalte 12 (obere Zeile) einzutragende Saison-Kug. Ist außer dem Saison-Kug noch Krankengeld in Höhe des Saison-Kug angefallen wird das auszuzahlende Saison-Kug ermittelt, indem die **Saison-Kug**-Stunden aus Spalte 3 mit der durchschnittlichen Leistung aus Spalte 11 multipliziert wird.

**C: SV-Beitragserstattung**

**22. Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Arbeitgeber des Bauhauptgewerbes, des Dachdeckerhandwerks und des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus - Spalte 12 untere Zeile**

Ausführungen zu den Voraussetzungen und zur Höhe der durch den Arbeitgeber allein zu tragenden Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung der Bezieher von Saison-Kug sind dem **Abschnitt D** zu entnehmen. Den Arbeitgebern des Bauhauptgewerbes, des Dachdeckerhandwerks und des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus werden die SV-Beiträge grundsätzlich aus der Umlage in voller Höhe erstattet. Das gilt nicht nur für die pflichtversicherten, sondern auch für freiwillig krankenversicherte und für privat krankenversicherte Bezieher von Saison-Kug.

Die Höhe der Beitragserstattung ist wie folgt zu ermitteln:

Unterschiedsbetrag zwischen dem in Spalte 6 eingetragenen Sollentgelt und dem Istentgelt aus Spalte 7 x 80% x Summe der Beitragssätze zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung: **2012**

Beitragssatz zur Krankenversicherung (inclusive des zusätzlichen Beitrags in der gesetzlichen Krankenversicherung)	15,5 % Stand Januar 2011 (0,90 %)
Beitragssatz zur Rentenversicherung	19,90 %
Beitragssatz zur Pflegeversicherung	1,95 %
<b>Summe</b>	<b>37,35 %</b>

Beispiel Unterschiedsbetrag zwischen Soll- und Istentgelt = 1.200 € x 80 % = 960 € x Gesamtbeitragssatz von 37,35 % = 358,56 € (Eintragung in Spalte 12 – untere Zeile - )

Seite.....			Kug-Stammnummer:			
Sollentgelt (ungerundet)	Istentgelt (ungerundet)	Lohn- steuer- klasse	Rechnerischer Leistungssatz für das Soll- entgelt (Spalte 6) lt. Tabelle	Rechnerischer Leistungssatz für das Istent- gelt (Spalte 7) lt. Tabelle	Durch- schnittliche Leistung pro Stunde (Spalte 9 ./. Spalte 10 :  Insgesamt- stunden aus Spalte 3)	Auszuzahlendes Kurzarbeitergeld (Sp. 9 ./. Sp. 10)  oder <b>Kug</b> -Stunden (Spalte 3) <b>x</b> durchschnittliche Leistung (Spalte 11)  Beitragserstattung (Spalte 6 ./. Spalte 7) <b>x 80 %</b> <b>x</b> Summe der Beitragssätze zur KV / RV / PV
6	7	8	9	10	11	12
2.460	1.260	III	1.220,12	666,92		553,20
		1				358,56

## D. Sozialversicherung der Bezieher von Saison-Kug

### 23.0 Allgemeines

Bei Bezug von Saison-Kug sind SV-Beiträge zu entrichten auf

- das noch erzielte Bruttoarbeitsentgelt (Kurzlohn)
- auf das fiktive Arbeitsentgelt.

Für Zeiten des Bezugs von Krankengeld in Höhe des Kug (§ 47b Abs. 4 SGB V) sind keine SV-Beiträge zu entrichten.

Die auf den Kurzlohn zu entrichtenden SV-Beiträge sind in der üblichen Weise zu berechnen und zu den üblichen Anteilen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen.

Die auf das fiktive Arbeitsentgelt zu entrichtenden Beiträge sind wie nachfolgend dargestellt zu berechnen und zu zahlen. Für Zeiten des Bezugs von Krankengeld in Höhe des Kug (§ 47b Abs. 4 SGB V) sind keine SV-Beiträge zu entrichten. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind auf das fiktive Arbeitsentgelt nicht zu entrichten.

### 23.1 Berechnung der Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung

Beitragsbemessungsgrundlage sind 80 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen dem ungerundeten Soll-Entgelt und dem ungerundeten Ist-Entgelt.

Für die Berechnung des Unterschiedsbetrages wird das Soll-Entgelt nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitslosenversicherung berücksichtigt. Die Beitragsbemessungsgrenze erhöht sich nicht durch Einmalzahlungen im Abrechnungszeitraum; die um sog. „SV-Luft erhöhte anteilige Beitragsbemessungsgrenze (§ 23a Abs. 3, 4 SGB IV) ist nur für die auf die Einmalzahlung entfallenden Beiträge maßgebend (siehe Nr. 23.3).

Der 80 v. H.-Wert und das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt werden summiert. Die Summe wird auf die Beitragsbemessungsgrenze für den jeweiligen SV-Zweig begrenzt. Von der begrenzten Summe wird das ungerundete Ist-Entgelt abgezogen. Die verbleibende Differenz ist die Beitragsbemessungsgrundlage für das fiktive Arbeitsentgelt.

#### Beispiel 1 (Kalenderjahr 2009, Rechtskreis West)

Bruttoarbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall im Entgeltabrechnungszeitraum erzielt hätte		7.000 EUR
Bruttoarbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer im Entgeltabrechnungszeitraum tatsächlich erzielt hat		0 EUR
Sollentgelt nach § 179 SGB III (begrenzt auf die Beitragsbemessungsgrenze)		5.400 EUR
Istentgelt nach § 179 SGB III		0 EUR
Differenz zwischen Sollentgelt und Istentgelt		5.400 EUR
Kürzung des Differenzbetrags auf 80 v. H.		4.320 EUR
Beitragsbemessungsgrundlage Rentenversicherung		
tatsächliches Arbeitsentgelt	0 EUR	
fiktives Entgelt	+ 4.320 EUR	
	= 4.320 EUR	4.320 EUR
Beitragsbemessungsgrundlage Kranken- und Pflegeversicherung		
tatsächliches Arbeitsentgelt	0 EUR	
fiktives Entgelt	+ 4.320 EUR	
	= 4.320 EUR	
Beitragsbemessungsgrenze	3.675 EUR	3.675 EUR

#### Beispiel 2 (Kalenderjahr 2009, Rechtskreis West)

Bruttoarbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall im Entgeltabrechnungszeitraum erzielt hätte		7.000 EUR
Bruttoarbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer im Entgeltabrechnungszeitraum tatsächlich erzielt hat	3.600 EUR	
Sollentgelt nach § 179 SGB III (begrenzt auf die Beitragsbemessungsgrenze)		5.400 EUR

Istentgelt nach § 179 SGB III		3.600 EUR
Differenz zwischen Sollentgelt und Istentgelt		1.800 EUR
Kürzung des Differenzbetrags auf 80 v. H.		1.440 EUR
Beitragsbemessungsgrundlage Rentenversicherung		
tatsächliches Arbeitsentgelt	3.600 EUR	
fiktives Entgelt	+ 1.440 EUR	
	= 5.040 EUR	5.040 EUR
Beitragsbemessungsgrundlage Kranken- und Pflegeversicherung		
tatsächliches Arbeitsentgelt	3.600 EUR	
fiktives Entgelt	+ 1.440 EUR	
	= 5.040 EUR	
(Beitragsbemessungsgrenze)	= 3.675 EUR	3.675 EUR

Bemessungsgrundlage der auf das fiktive Arbeitsentgelt entfallenden Beiträge sind

- in der Kranken- und Pflegeversicherung:  $(3.675 - 3.600 =)$  75 EUR
- in der Rentenversicherung:  $(5.040 - 3.600 =)$  1.440 EUR

Auf das fiktive Arbeitsentgelt ist der für den Kurzlohn maßgebende (allgemeine oder ermäßigte) KV-Beitragsatz anzuwenden. Der PV-Beitragszuschlag für Kinderlose fällt auf das fiktive Arbeitsentgelt nicht an; er wird von der BA pauschal entrichtet (§ 60 Abs. 7 SGB XI).

Die auf das fiktive Arbeitsentgelt entfallenden Beiträge, einschließlich des um 0,9 v. H. erhöhten KV-Beitragsatzes hat der Arbeitgeber allein zu tragen (§ 249 Abs. 2 SGB V, § 58 Abs. 5 SGB X). Zur Erstattung der auf das fiktive Arbeitsentgelt zu entrichtenden SV-Beiträge siehe Nr. 23.9.

### 23.2 Beitragszahlung, Meldeverfahren

Die Regelungen zu Beitragsabrechnung, Beitragsnachweis, Fälligkeit, Meldeverfahren (z. B. Beitragszahlungsverordnung, DEÜV) gelten auch während der Kurzarbeit.

### 23.3 SV-Entgelt

In die Meldungen ist das SV-Entgelt einzutragen, aus dem die RV-Beiträge berechnet wurden (nicht der evtl. geringere Wert, aus dem die KV-Beiträge berechnet wurden). Das SV-Entgelt besteht aus der Summe

- a) des tatsächlich erzielten Arbeitsentgelts (Kurzlohn)
- b) 80 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem ungerundeten Sollentgelt und dem ungerundeten Istentgelt (Nr. 23.1)
- c) ggf. der Einmalzahlung.

### 23.4 Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung für freiwillig oder privat versicherte Bezieher von Saison-Kug

Der Arbeitgeber hat für die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versicherten Bezieher von Saison-Kug den auf das fiktive Arbeitsentgelt entfallenden Beitragszuschuss (einschließlich des zusätzlichen Beitrages zur Krankenversicherung) in voller Höhe zur Kranken- und Pflegeversicherung als Zuschuss zu zahlen (§ 257 Abs. 1 und 2 SGB V sowie § 61 Abs. 1 und 2 SGB XI). Daneben ist vom Arbeitgeber auch der auf den Kurzlohn entfallende Beitragszuschuss zur Hälfte (50 %) zu zahlen.

### 23.5 Pauschalierte SV-Erstattung für Angestellte im Bauhauptgewerbe, Dachdeckerhandwerk und Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau und für alle Arbeitnehmer im Gerüstbauhandwerk

**Die nachstehenden Erläuterungen unter 23.5 zur pauschalierten SV-Erstattung gelten nur noch für die Monate November 2011 (nur Gerüstbaugewerbe) und Dezember 2011:**

Zielsetzung der Pauschalierung ist es, durch eine nicht personenbezogene Erstattungsregelung eine unbürokratische und damit schnelle Auszahlung der verauslagten Beträge zu ermöglichen. Der Gesetzgeber hat anders als bei der SV-Erstattung für umlagepflichtige Arbeitnehmer beim Saison-Kug/ergänzende Leistungen bewusst auf die „Einzelfallgerechtigkeit“ verzichtet und es sind daher positive und negative Abweichungen zu den von den Betrieben bei den einzelnen Personen errechneten SV-Beiträgen möglich und hinzunehmen. Die

Berechnung des SV-Erstattungsbetrages auf der Basis der Addition der Einzelergebnisse je Kurzarbeiter (analog der SV-Erstattung für umlagepflichtige Arbeitnehmer beim Saison-Kug) ist nicht zulässig, da die Agenturen für Arbeit die Zusammensetzung des Erstattungsbetrages nicht mehr rechnerisch nachvollziehen können. Die Abrechnungszeiträume werden durch die Agenturen für Arbeit rechnerisch korrigiert.

### **23.5.1 Pauschalierte 50 %- SV-Erstattung in den ersten 6 Kug-Bezugsmonaten (gültig nur bis 31.12.2011)**

Für Kug-Anspruchszeiträume bis 31.03.2012 erhalten Arbeitgeber auf Antrag 50 % der von ihnen allein zu tragenden Aufwendungen zur Sozialversicherung in pauschalierter Form erstattet. Der erforderliche Antrag ist in den Vordruck „Saison-Kug-Leistungsantrag“ integriert. Die Berechnung der pauschalierten Erstattung ergibt sich ebenfalls aus dem jeweiligen Leistungsantrag.

Während die Berechnung der **abzuführenden** Sozialversicherungsbeiträge nach Nr. 23.1 für jede einzelne Person erfolgen muss, beruht die pauschalierte **Erstattung** auf folgender Formel und schließt alle Personengruppen mit Kug-Anspruch/Kug-Leistungsfortzahlungsanspruch unabhängig davon ein, ob diese einer gesetzlichen oder freiwilligen Versicherung unterfallen:

**Gesamtsumme Sollentgelt (Spalte 4 der Abrechnungsliste) minus Gesamtsumme Istentgelt (Spalte 5 der Abrechnungsliste) = Differenzbetrag x 80 % x 19,6 % = SV-Erstattungsbetrag**

Das Ergebnis dieser Berechnung ist der Erstattungsbetrag, den der Arbeitgeber erhält, wenn die von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer an keiner Qualifizierung teilnehmen oder diese nicht mindestens 50% der Ausfallzeit in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum umfasst. Der Erstattungsbetrag ist im Leistungsantrag im entsprechenden Auswahlfeld einzutragen.

### **23.5.2 Pauschalierte 100 %- SV-Erstattung in den ersten 6 Kug-Bezugsmonaten (gültig nur bis 31.12.2011)**

Nehmen in die Kurzarbeit einbezogene Arbeitnehmer an berücksichtigungsfähigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen teil und macht der zeitliche Umfang der Qualifizierungsmaßnahme mindestens 50 % der Ausfallzeit im Kalendermonat aus, so werden dem Arbeitgeber für diese Arbeitnehmer anstelle der unter Nr. 1 erläuterten „50 % SV-Erstattung“ 100 % der Aufwendungen zur SV pauschal erstattet. Die Formel lautet dann:

**Gesamtsumme Sollentgelt (Spalte 6 der Abrechnungsliste) minus Gesamtsumme Istentgelt (Spalte 7 der Abrechnungsliste) = Differenzbetrag x 80 % x 39,2 % = SV-Erstattungsbetrag**

Der Erstattungsbetrag ist im Leistungsantrag im entsprechenden Auswahlfeld einzutragen.

### **23.5.3 Pauschalierte 100 %- SV-Erstattung nach 6-Monaten Kug-Bezug (gültig nur bis 31.12.2011)**

Arbeitgeber mit mehreren Betrieben (Betriebsabteilungen) im Kug-Bezug erhalten nach einer 6-monatigen Zeit des Bezuges von Kug die 100%-SV-Beitragserstattung ab dem 7. Monat des Bezuges für sämtliche im Kug-Bezug befindliche betriebliche Einheiten ohne Erfüllung weiterer Voraussetzungen. Es ist nicht erforderlich, dass die 6-Monatsfrist des Leistungsbezuges ununterbrochen zurückgelegt wurde. Zeiten des Bezuges von Saison-Kug und konjunkturellem Kug werden betriebsbezogen zusammengerechnet. Kug-Bezugszeiten mehrerer Betriebe (Betriebsabteilungen) eines Arbeitgebers dürfen zur Erfüllung der 6-Monatsfrist nicht zusammengerechnet werden.

## **E. Steuerliche Behandlung des Saison-Kug**

### **24.0 Steuerliche Behandlung des Saison-Kug, des ZWG und des MWG; Progressionsvorbehalt**

Das MWG/ZWG und das Saison-Kug sind gem. § 3 Nr. 2 EStG lohnsteuerfrei. Nach § 32b Einkommensteuergesetz – EStG – (Progressionsvorbehalt) wird beim Bezug von Saison-Kug das steuerpflichtige Einkommen einem besonderen Steuersatz unterworfen. Der Progressionsvorbehalt wird ausschließlich vom Finanzamt im Rahmen der Antragsveranlagung (§ 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG) oder bei der Einkommensteuerveranlagung (§ 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 EStG) berücksichtigt.

### **24.1 Eintragung des Saison-Kug im Lohnkonto und in der elektronischen Lohnsteuerkarte**

Der Arbeitgeber hat das ausgezahlte Saison-Kug im Lohnkonto einzutragen (§ 41 EStG). Bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber in der elektronischen Lohnsteuerkarte/Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitnehmers u.a. das ausgezahlte Saison-Kug zu bescheinigen (§ 41 EStG). Weitere Auskünfte über die steuerliche Behandlung erteilt das Finanzamt.